



Sachstand

Steuerliche Anreize zur Förderung von Elektrofahrzeugen

Steuerliche Anreize zur Förderung von Elektrofahrzeugen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 019/22

Abschluss der Arbeit: 21. Februar 2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu Frage 5	4
1.1.	Mehrwertsteuer	4
1.2.	Kraftfahrzeugsteuer	4
2.	Zu Frage 6	4
3.	Zu Frage 9	4
3.1.	Private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen	4
3.2.	Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge	5
3.3.	Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung für Ladestrom	5

1. Zu Frage 5

1.1. Mehrwertsteuer

Es gibt in Deutschland keinen ermäßigten und keinen 0%-Mehrwertsteuersatz für Elektrofahrzeuge. Alle Fahrzeuge werden dem **allgemeinen Mehrwertsteuersatz von 19%** unterworfen.

1.2. Kraftfahrzeugsteuer

Für Erstzulassungen **reiner Elektrofahrzeuge** und Umrüstungen bis Ende des Jahres 2025 gilt eine zehnjährige Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer. Sie wird jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt, so dass nur diejenigen Fahrzeuge in den Genuss der vollen zehnjährigen Steuerbefreiung kommen, die bis Ende des Jahres 2020 erstmals zugelassen oder umgerüstet wurden. Die Regelung soll u. a. einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung reiner Elektrofahrzeuge geben.

Für Hybridelektrofahrzeuge gilt diese Steuerbefreiung nicht.

Flankierend wird bei der Kraftfahrzeugsteuer für erst zugelassene Personenkraftwagen mit **Verbrennungsmotor** (für deren Höhe sowohl der CO₂-Wert als auch der Hubraum des Fahrzeugs maßgeblich sind) die CO₂-Komponente inzwischen stärker gewichtet, indem der Steuersatz seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr einheitlich ist, sondern je nach CO₂-Wert über insgesamt sechs Stufen ansteigt. Dies soll einen stärkeren Anreiz für den Kauf von zumindest emissionsärmeren Fahrzeugen setzen.

2. Zu Frage 6

In Deutschland besteht auch bei der **Einfuhrumsatzsteuer** keine steuerfreie Lieferung von Elektrofahrzeugen.

3. Zu Frage 9

An verschiedenen Stellen des Einkommensteuergesetzes sind Förderungen der Nutzung von Elektrofahrzeugen vorgesehen.

3.1. Private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für private Fahrten, ist diese Nutzung gemäß der Definition im Einkommensteuergesetz ein geldwerter Vorteil, den der Unternehmer als Einnahme versteuern muss. Auch ein Arbeitnehmer erzielt steuerpflichtige Einnahmen, wenn er mit einem von seinem Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen private Fahrten unternimmt.

Ein Parameter bei der Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen sind die modifizierten Anschaffungskosten des Unternehmensfahrzeugs, das Einkommensteuergesetz spricht vom Listenpreis. Der Gesetzgeber fördert Elektrofahrzeuge, indem der Steuerpflichtige den Listenpreis für einkommensteuerliche Zwecke kürzen kann beziehungsweise nur zu einem Teil zugrunde legen muss.

So kann der Listenpreis seit 2013, begrenzt bis zum Anschaffungsjahr 2022, um einen (im Zeitablauf sinkenden) Betrag in Abhängigkeit von der Batteriekapazität des Elektrofahrzeugs gekürzt werden.

Für ein betriebliches Elektrofahrzeug, das

- im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030 (bisher geplantes Ende der Förderung) angeschafft oder überlassen wird und
- für das der Listenpreis nicht mehr als 60.000 Euro beträgt,

braucht der Steuerpflichtige für das Jahr 2020 und für die folgenden Jahre jeweils nur ein Viertel des Listenpreises zugrunde legen.

3.2. Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge

Bei neuen Elektronutzfahrzeugen, die zum Anlagevermögen eines Unternehmens gehören, kann im Jahr der Anschaffung neben der normalen steuerlichen Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

3.3. Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung für Ladestrom

Darf der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug im Betrieb seines Arbeitgebers aufladen, stellt dieser Vorteil Arbeitslohn dar, der jedoch von der Einkommensteuer befreit ist. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitweise eine Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Die Steuerbefreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung zur privaten Nutzung, kann dafür eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent anstelle der Lohnsteuer in Höhe des individuellen Steuersatzes des Arbeitnehmers erhoben werden. Auch die Pauschalbesteuerung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.
